

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.

Ämtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.



Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
wie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Ercheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Postzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokale, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

N. 131

Dienstag, den 6. November abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Der Flugzeugführer Vizefeldwebel Jakob
Eichenauer wird jetzt als vermisst gemeldet. Es
besteht deshalb Hoffnung, daß er lebt und in Ge-
fangenschaft geraten ist. Er war nach den Mit-
teilungen, die bis jetzt vorliegen, im Luftkampf
über Feindeslinie, in Höhe von 3500 Meter ge-
zwungen worden niederzugehen und ist in geringer
Höhe mit seinem Flugzeug abgestürzt. Wir wollen
wünschen, daß bald gute Nachricht eingeht.

* Der stellvertretende kommandierende General
des 18. Armeekorps macht amtlich bekannt: Das
Treiben einzelner Ställe Rindvieh, Schweine,
Ziegen und Schafe, sowie die Beförderung solcher
Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends
bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von
der Ortspolizei oder Gemeindebehörde ausgestellten
Ausweises ist verboten. Zuwiderhandlungen werden
mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen
mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis
zu 1500 Mark bestraft.

* Ferkelung der Papiervorräte. Die
Zeit zur Einsendung der mit der Bekanntmachung
über Papier, Karton und Pappe vom 20. Septem-
ber angeordneten Anzeigen über Bestand und Ver-
brauch von Papier, Karton und Pappe, von der,
wie erneut betont werden soll, jeder, der im letzten
Jahre mehr als 1000 Kilogramm verwendet hat,
betroffen wird, war am 22. Oktober 1917 abge-
laufen. Demen die die Anzeigen noch nicht erstattet
haben, kann nur empfohlen werden, sie schnellstens
nachzuholen und der Kriegswirtschaftsstelle für das
Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin, Breitenstr. 8/9
sofort entsprechende Mitteilung zu machen, damit
von einer Strafanzeige abgesehen wird. Wer trotz
der erneuten Mahnung der einmaligen und monat-
lichen Anzeigen nicht erstattet, hat nicht nur strenge
Bestrafung zu erwarten, sondern muß auch unbedin-
gelt damit rechnen, bei einer Zuteilung später
sein Papier mehr zu erhalten, womit unter Um-
ständen die völlige Vahmlegung seines Geschäfts-
betriebes verbunden sein kann. Nicht nur Papier-
verarbeiter, sondern alle Verbraucher von Papier
(Warenhäuser, Verkaufsgeschäfte usw.) sind melde-
pflichtig! Beamte der Kriegswirtschaftsstelle nehmen
überall genaue Prüfungen vor.

* Käseverkehr in Holland. Nach einer
Mitteilung des Allgemeinen Niederländischen
Molkereiverbandes haben sich in Holland infolge
der seit dem 6. August d. J. eingetretenen Unter-
bindung der Käseausfuhr große Mengen Käse an-
gesammelt, von denen besonders die geringwertigen
Sorten bereits großen Schaden erlitten haben. Der
Molkereiverband hat daher an das zuständige Mi-
nisterium den dringlichen Antrag gestellt, beschleu-
nigte Ausfuhrbewilligungen zu erteilen und zu
veranlassen, daß zunächst die geringeren Sorten —
sei es durch schnelle Verteilung im Inland, sei es
durch Ausfuhr — geräumt werden. Es steht daher
zu erwarten, daß demnächst größere Mengen nicht
vollwertiger Auslandskäse zu einem ermäßigten
Preis auf den deutschen Markt gelangen.

* Weitere Verteuerung aller Druck-
sachen. Der Tarifausschuß der Deutschen Buch-
drucker hat anerkannt, daß unter Berücksichtigung
der gewaltig gestiegenen Herstellungskosten für An-

Großes Haupt-Quartier, 6. November 1917 (W.T.B.Ämtlich) Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

In Flandern setzte nachtagsüber lebhaftem Störungsfeuer gestern
Abend starker Artillerielampfein, der zwischen dem nördlich Teil der
Yser-Niederung und an dem Canal Comines-Ypern während der Nacht
unvermindert anhielt und heute morgen von Houthulsterwald bis Zand-
voorde sich zum Trommelfeuer gegen unsere Kampfzone steigerte. Starke
engl. Infanterie hat dann beiderseits von Passchendale und an der
Straße Nanin-Ypern angegriffen.

Bei den anderen Armeen insbesondere bei St. Quentin, längs der Ailette, auch
bei der oberen Maas und im Sontgau, schwoll abends die Feuerfähigkeit zu beträch-
licher Stärke an. Gewalttame Erkundungen der Gegner schlugen an mehreren Stellen
verlustreich fehl.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front ist die
Lage unverändert.

Italienische Front.

Die Tagliamento-Linie ist von uns gewonnen! Die Italiener sind
zwischen Gebirge und Meer erneut im Rückzuge, Brände kennzeichnen
ihren Weg durch die oberitalienische Ebene. Die Erkämpfung der Yser-
wechsel am Gebirgsrande durch Angriff freudiger deutscher und öster.-ungar.
Divisionen trieb einen Keil in die von Natur starke Verteidigungsstellung
des Feindes, am Westufer des Abschnittes. Die schnelle Erweiterung des
vorgeschobenen Brückenkopfes durch erfolgreiche Kämpfe zwang den Geg-
ner zur Räumung der ganzen Flußlinie bis zur adriat. Küste. Flußauf-
wärts bis zum Felatal hielten gestern die italienischen Brigaden noch
stand. Der Druck unseres Vordringes hat die Italiener auch zur Aufgabe
ihrer Gebirgsfront veranlaßt: vom Felatal bis zum Colbricon nördlich
des Euganates, in einer Breite von mehr als 150 km. haben die
Italiener ihre seit Jahren ausgebaute Stützungszone aufgeben müssen
und sind im zurückgehen! Die weiteren Operationen der verbündeten
Armeen sind eingeleitet.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

fertigung von Drucksachen ein Aufschlag von min-
destens 100 v. H. auf die im Buchdruck-Preistarif
festgelegten Preise berechtigt und erforderlich ist,
und das überdies die Papierpreise eine zeitweilig bis
zu 500 v. H. und mehr betragende Steigerung
erfahren haben. Aus allen diesen Gründen hat der
Tarifausschuß einstimmig beschlossen, daß die in der
Tarifgemeinschaft vereinigten Arbeitgeber bei Durch-
führung der vom Tarifausschuß genehmigten
Druckpreise mit allen der Tarifgemeinschaft zu Ge-
bote stehenden Mitteln nachdrücklich zu unterstützen
seien.

* Im § 6 b der Bekanntmachung Nr. W. IV.
900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916 sind Aus-

nahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten
solcher Lumpen und neuen Stoffabfälle, die aus
dem Ausland eingeführt worden sind. — Durch
einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden
Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. IV.
900/4. 16. R. R. A. kommt diese Ausnahme in
Wegfall. Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung
der bis dahin von der Beschlagnahme aus-
genommenen Lumpen und Stoffabfälle wird dann
nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums zulässig sein. Der Nachtrag der Bekannt-
machung ist im Kreisblatt einzusehen.

Formulare für Anträge auf Genehmigung von Hauschlachtungen sind auf dem Bürgermeisterrat, Zimmer 7, zu haben.

Cronberg, den 5. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. freiwillige Ablieferung v. Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), Dachkupfer und kupferner Blitzschutzanlagen.

1). Da die für den 1. 11. 1917 vorgesehene Entleerung von

Einrichtungsgegenständen

verzögert ist, wird gemäß Fernschreiben des Kriegsamtes in Berlin Nr. Bst. (M) 2127/10. K. R. U. vom 23. 10. 1917 die Zuschlagsprämie von 1 Mk. für jedes Kilogramm für die freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen bis zur Bekanntmachung der Enteignungsverordnung gezahlt.

Personen, die sich jetzt noch im Besitze bereits abgelieferter beschlagnahmter Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierung befinden, machen wir ausdrücklich auf die sich jetzt noch bietende Gelegenheit aufmerksam, diese Gegenstände zur Ablieferung zu bringen.

Als Abnahmetermin für die freiwillige Ablieferung ist Termin auf

Mittwoch, den 7. November 1917,

nachmittags von 3 bis 4 Uhr, im Kellergeschoss der Turnhalle

angezeigt.

2) Außerdem wird an die Ablieferung des noch vorhandenen

Blitzableiters- und Dachkupfers

erinnert. Da hierfür die Frist am 10. ds. Mts. abläuft, wird zu der angegebenen Zeit und am

Freitag, den 9. November 1917,

nachmittags von 3 bis 4 Uhr, in Erdgeschoss der Turnhalle

eine Abnahme stattfinden.

Cronberg, den 6. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Kartoffelpreise.

Es wird erwartet, daß die Landwirte angesichts der guten Kartoffelernte für ihre Kartoffeln nicht den Höchstpreis von 6 Mark, bzw. 6,50 Mk. für den Zentner, der als äußerster Preis bei besonderen Verhältnissen (schwierige Anfuhr usw.) in dieser Höhe festgesetzt worden ist, abverlangen, sondern entsprechend weniger.

Mit 5,50 Mk. (bei Abholung) bzw. 6 Mk. bei Lieferung frei Keller können die Kartoffeln als hinreichend bezahlt gelten.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 5. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Hilfskraft für Maschinenschrift
vorübergehend gesucht. Vergütung nach Vereinbarung.

Der Bürgermeister.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) wird dem Viehhändler Max Zubrod, Mammolshain, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungsmitteln hiermit wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb für das gesamte Reichsgebiet untersagt.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 5. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Gemäß § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) wird dem Metzger Heinrich Schott in Cronberg i. T. der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungsmitteln, sowie die Ausübung seines Metzgergewerbes hiermit wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb für das gesamte Reichsgebiet untersagt.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 5. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Verkauf von Saatkartoffeln.

Saatkartoffeln dürfen von Erzeugern nur gegen eine vom Kommunalverband ausgestellte Bescheinigung abgegeben werden.

Die Erzeuger haben die Bescheinigung spätestens eine Woche nach der Abgabe der Kartoffeln bei ihrer Gemeindebehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung der Bescheinigung, so werden die darauf abgegebenen Kartoffeln bei Bestimmung der abzuliefernden Gesamtmenge des Erzeugers nicht berücksichtigt.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um geeignete Bekanntmachung dieser Verfügung. Auf Grund der abgelieferten Bescheinigungen sind die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 21. September 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: gez. v. Brünning.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, die Bescheinigungen auf Zimmer 9 des Bürgermeisterrats abzugeben.

Cronberg, den 5. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Steuern für das Vierteljahr Oktober/Dezember werden in der ersten Hälfte dieses Monats fällig und müssen spätestens bis zum 15. in den festgesetzten Ratenstunden von 8¹/₂ bis 12¹/₂ vorm. zur Einzahlung kommen.

Die Jagdpachtanteile für 1916 können in diesem Monat in Empfang genommen werden.

Cronberg, den 1. November 1917.

Die Stadtkasse.

Die Ausfuhr sämtlicher Brennmaterialien (Holz, Kohlen, etc.) aus dem Stadtbezirk wird hiermit untersagt.

Der Magistrat. J. B. Schulte.



Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 Reichsgesetzbl. 1916 S. 307

hat der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie folgende Bestimmungen betreffend die Abgabe von fetthaltigen Waschlösungen an Wiederverkäufer erlassen.

§ 1.

Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschlösungen unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Monatskartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seife- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Abgabe von Seifenarten zuständigen Ortsbehörden übersichtlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2.

Die Ortsbehörden stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordruck mit Unterschrift und Stempel versehenen Empfangsbestätigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten.

§ 3.

Die Abgabe von K.A.-Seife oder K.A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbestätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

§ 4.

Die Abgabe von K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Überwachungsausschuß der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekanntgegebenen Weisungen des Überwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenkartenabschnitte des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbestätigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

Berlin, den 20. August 1917.

Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie
Gustav Kunze.

Wird Veröffentlicht.

Cronberg i. T., den 5. November 1917.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

Die Strafbestimmungen des § 5 treten neben die gesetzlichen Strafen des § 11 der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 Reichsgesetzbl. 1916 S. 307. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft: wer Waschlösungen an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

Unsere Kunden zur gefl. Kenntnis,

daß unser Arbeitslohn pro Tag jetzt M. 3,50 mit Kost und M. 5,00 ohne Kost beträgt.

Cronberg, den 6. November 1917.

Die Wäsch- und Putzfrauen in Cronberg.

Circa
500 Christbäume
zu verkaufen.

Philipp Weinig,
Hauptstraße 4.

1. Zt. Edelkastanien

zum Preise von Mark 1,20 zu kaufen gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. U. von 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.